

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Der geschickte Infanterie-Officier, bestehend In der
Anleitung Wie derselbe bey Werbungen, in seiner
Fonction und Kriegs-Exercitien sich anständiglich
aufführen könne**

Hercules, A. F.

Schleswig, 1702

VD18 13158082

Das neunnde Capittl. Von der Schuldigkeit des Corporals.

urn:nbn:de:gbv:45:1-16005

Das neundte Capittel.

Von der Schuldigkeit des Corporals.

1. Wer ist der Corporal?

In Kriegs-Mann durch welche Ober- und Unter-Officierer die Gemeine / insgemein zu Verrichtung ihrer Schuldigkeit / und in specie, zu Herrn Diensten commandiren / auch wol über einen gewissen Theil der Compagnie/welcher Corporalschafft genennet wird / die Aufsicht führen lassen Diese Aufsicht über die Corporalschafft bleibet beständig / das Commendiren aber rolliret unter allen bey einer Compagnie stehenden Corporals, entweder Wochen- oder Monaths-Weise und wird derjenige der das commando würcklich führet / der Commendir-Corporal genennet.

2. Was wird von den Corporals erfordert?

Erfahrenheit im Lesen und Schreiben / Führung eines nüchtern Lebens / vigilance und Unverdroffenheit / gebührlicher respect gegen die Ober- und Unter-Officierer. Vermeidung der gar zu grossen Cammeradschafft mit den Gemeinen / punctuelle Verrichtung dessen was anbefohlen / Wissenschaft der Exercities, und Handgriffe / so wol mit der Musqueten als Kurz-Ge-
wehre.

3. Worinn besteht des Corporals Schuldigkeit?

Ausserhalb des Commendirens, und die Aufsicht der Corporalschafft allein betreffend / muß er dabey die völlige Mündigung / Gewehr und Munition, nichts ausgenommen öftters und wochentlich wenigstens einmahl visitiren, und den befundenen

Zustand an den commendirenden Sergeanten rapportiren; hat er aber das Commendiren, muß er Abends nach den Zapffen-sreich und Morgens nach der reveille, die Compagnie, es sey in Garnisonen, Marchen, oder Lägern / auch wohl nach dem es die Nothdurfft erfordert / und anbefohlen wird / des Tages in ihren Quartieren, Baraquen oder Zelten / visitiren, die visitation nach der Rolle accurat, ohne jemand fürbey zu gehen / verrichten / und davon seinem commendirenden Sergeanten genauen fidellen rapport geben / und die befundene Unrichtigkeit keines weges verhehlen: Überdeme die bey der visitirung befundene Krancke an den Unter-Officierer, welchen die Aufsicht der Krancken anvertraut ist / so fort anmelden. Dem Regiments-Adjutanten täglich was bey der Compagnie an Abgang-Abnahm-und Beendigung / Verlaubung und deren Wiederkunfft arrestir-und Loßlassung / Manquirung in Diensten / oder was sich sonst zugetragen / rapportiren, was von selbigem Regiments-wegen befohlen wird / dem commendirenden Sergeanten berichten / die / von dem Sergeanten specificirte Leute / zu Wachten / Arbeit / und allen andern Diensten commendiren, daß sie zu rechter Zeit auff die parade kommen / beschaffen / die commendirte Leute an Ort und Stelle ablieffern / bey dem commendiren keine Brutalität, und Unzeitigkeit in Worten oder Thätlichkeit gebrauchen er muß nebst dem Sergeanten, bey Aufgebung der Parole sich beständig finden lassen / die Ordres observiren, diese / und was ferner seine Compagnie Officierer befehlen lassen / fleißig und ungesäumbt aufrichten / was der Compagnie kund zu thun ist / bey der visitation allen und jeden andeuten: Und in Summa alles / was Ober- oder Unter-Officierer, zu Dienst der Compagnie befehlen / oder sonst Regiments-halber ihm anvertrauet wird / willig und freulich exequiren.

L

Das



Das zehende Capitel.

Vonder Schuldigkeit eines Gefreyten und Gemeinen.

1. Welche sind Gefreyten und Gemeine?

Beyde sind Kriegs-Leuthe / die in Reyhen und Gliedern gestellet / ihres Herrn Diensten / in Guarnisonen, Feld-Lägern / Marchen, und allen andern Kriegs-occasionen, zu verrichten haben.

2. Worin besteht der Unterschied zwischen diese Beyde?

Ein Gefreyter sonsten auch Rottmann genandt / ist von der ordinairn Schildwache befreyet / der Gemeine aber muß die Schildwache versehen / wiewohl offtermahls Gefreyten auch auff Posten gesetzt werden / und zu schildern haben; nicht weniger sind die Dienste / welche diese und jene zu verrichten haben / unterschiedlich.

3. Was wird von beyderseits einen Gefreyten sowohl als Gemeinen erfordert?

Daß er ein gesunder / frischer / wohlgewachsener Mann sey / von mittelmäßigen Jahren / herbhaft / geschickt sein Ober- und Seiten-Gewehr zu führen / und damit dasselbige / was ihm entweder offendendo oder defendendo zukommt und befohlen wird / auß-zurichten.

4. Muß den ein Gefreyter nichts voraus haben?

Dieses wird billig von ihn voraus erfordert / daß er für andern ansehnlich / daneben der Exercitien wol kündig / anständig / hurtig